

# Hygienekonzept - FC Grün Weiß Lankern



Vorwort:

Für den Sport gelten Ausnahmen, die für andere gesellschaftliche Aktivitäten nicht zulässig sind. Um diese Privilegien nicht zu gefährden, werden alle Verantwortlichen, Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen sowie Aktiven nachdrücklich aufgefordert sich ausschließlich im Rahmen dieser Ausnahmen zu bewegen. Sie helfen dadurch mit, dass der Sport- bzw. Trainingsbetrieb weiterlaufen kann.

**Ansprechpartner für das Hygienekonzept:** Janina Rollnik und Melanie Kunk

**Verantwortlich:** Vorstand Grün Weiß Lankern

**Gültig ab:** 13.01.2022

## 1. Allgemeines

Voraussetzungen für den Sportbetrieb sind die Vorgaben der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW mitsamt Anlagen. Auf dem gesamten Vereinsgelände des FC Grün Weiß Lankern gelten die aktuellen Sicherheits- und Hygienevorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

Alle Personen ab Schuleintrittsalter sind verpflichtet innerhalb geschlossener Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den Kabinen und Duschen ist stets für eine gute Lüftung Sorge zu tragen.

Jede Person ist dazu angehalten sich die Hände beim Betreten und Verlassen mit Seife zu waschen oder an den dafür vorgesehenen Desinfektionsspendern zu desinfizieren. Die Trainer\*innen gewährleisten, dass die Kinder die Hygienevorgaben einhalten.

Bei grob fahrlässigen Verstößen gegen die geltenden Regeln und daraus resultierenden Strafen für den Verein in Form von Bußgeldern, behält sich der Verein vor, diese der grob fahrlässig handelnden Person in Rechnung zu stellen.

Aufgrund der aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen sind nur Zusammenkünfte von maximal zehn immunisierten Personen erlaubt (gem. §6 Abs.2 Nr.3 CoronaSchVO).

## 2. Sportbetrieb

Für den Sportbetrieb im **Außenbereich** gilt die **2G Regel**. Eine Teilnahme am Sportbetrieb draußen ist ausdrücklich nur erlaubt, sofern ein gültiges Impfzertifikat oder eine gültige Genesenenbescheinigung vorgelegt werden kann (gem. §4 Abs.2 Nr.4 CoronaSchVO). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass ein negativer Test NICHT ausreichend ist. Wer keinen gültigen Nachweis erbringen kann, ist zwingend vom Sportangebot auszuschließen.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von der 2G Regelung ausgenommen. Alle Jugendliche ab 16 Jahre (weibliche und männliche B- und A-Jugend) müssen entsprechend geimpft oder genesen sein und einen gültigen Nachweis vorweisen.

Für den Sportbetrieb in **Innenräumen** gilt die **2G Plus Regel**. Eine Teilnahme am Sportbetrieb drinnen ist ausdrücklich nur erlaubt, sofern ein gültiges Impfzertifikat oder eine gültige Genesenenbescheinigung und ein negatives Testzertifikat (gem. § 2 Absatz 8a Satz 1 CoronaSchVO) vorgelegt werden können (gem. §4 Abs.3 Nr.1 CoronaSchVO). Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Booster) verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Die verantwortlichen Trainer überprüfen die Nachweise vor dem Training. Sportler\*innen, die nicht alle Nachweise erbringen können, dürfen nicht am Sportangebot teilnehmen.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren gelten in der Schulzeit als getestet, in den Ferien muss ein Testnachweis vorgelegt werden. Für 16- und 17-jährige entfällt die zusätzliche Testpflicht bei Sport in Innenräumen, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen.

Des Weiteren ist die Teilnahme an den Sporteinheiten nur zulässig, sofern keine Krankheitssymptome (sämtliche Erkältungssymptome) bestehen.

Eltern, die ihre Kinder zum Sportplatz bringen und abholen, müssen keinen Nachweis vorzeigen, sofern sie die Platzanlage nur kurzzeitig betreten. Das Verweilen ist wiederum nur zulässig, wenn ein 2G Nachweis erbracht werden kann. Beim Hallensport sollen die Kinder von den verantwortlichen Trainer\*innen am Eingang empfangen werden. Das Betreten der Innenräume durch Eltern ist nicht zulässig.

Zuschauer müssen ebenfalls einen Nachweis führen, dass sie immunisiert (geimpft oder genesen) sind (gem. §4 Abs.2 Nr.5 CoronaSchVO). Der Nachweis ist beim Betreten der Sportanlage in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier vorzuzeigen.

### **3. Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen**

Trainer\*innen müssen die Nachweise der Trainierenden kontrollieren. Wer keinen Nachweis (Impfzertifikat oder Genesenenbescheinigung bzw. negatives Testzertifikat) erbringen kann, ist zwingend vom Sportangebot auszuschließen.

Trainer\*innen gewährleisten die Einhaltung der in diesem Konzept genannten Vorgaben und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Trainer\*innen ihrer Gastmannschaft über die Inhalte dieses Hygienekonzepts informiert sind.

Alle benutzten Sportgeräte werden ausschließlich durch die Trainer\*innen nach dem Training desinfiziert.

Sofern die Trainer\*innen selbst weder geimpft noch genesen sind, gilt die Pflicht einen aktuellen Testnachweis zu erbringen. Dieser muss durch eine anerkannte Stelle bestätigt sein und darf höchstens 24 Stunden alt sein. Zudem gilt für diese Trainer, die nicht geimpft und nicht genesen sind, eine Maskenpflicht während des Sportangebotes, unabhängig davon ob der Sport innen oder außen stattfindet (gem. §4 Abs.4 CoronaSchVO).

### **4. Vereinsheim**

Das Vereinsheim bleibt vorerst geschlossen.